

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Kompetenznetzwerk Mechatronik Baden-Württemberg e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Göppingen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen bei Unternehmen, Dienstleistern und wissenschaftlichen Einrichtungen in der Stadt und im Landkreis Göppingen, in der Region Stuttgart sowie in Baden-Württemberg in einem tragfähigen Netzwerk. Durch den Verein sollen
 - a) Unternehmen im Wettbewerb gestärkt,
 - b) Existenzgründungen erleichtert,
 - c) Synergien zwischen Unternehmen, Dienstleistern und wissenschaftlichen Einrichtungen geschaffen und ausgebaut werden.
 - d) die im Wirkungskreis vorhandenen oder neu initiierten Kompetenzen überregional sichtbar gemacht werden. Der Verein soll einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg leisten, Arbeitsplätze zukunftsfähig sichern und die Wertschöpfung stärken.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Schaffung von Transparenz und Informationen über das Leistungsspektrum der Vereinsmitglieder,
 - b) die Unterstützung zur Sicherung des benötigten Potenzials an Ingenieuren und weiteren Fachkräften durch Intensivierung der Aus- und Weiterbildung,
 - c) den Aufbau einer Plattform für Know-how-Transfer,
 - d) die Initiierung und Vermittlung von Kooperationen zwischen Unternehmen und anderen Partnern sowie
 - e) eine aktive Unterstützung der Mitglieder im Wissensaufbau und der Innovationskompetenz

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden, deren Zweck, Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Mechatronik steht.
2. Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 4.
3. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Den Mitgliedern steht kein Rechtsanspruch auf Förderung zu.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung. Diese ist jeweils schriftlich, spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres für das Folgeaustrittsjahr bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle abzugeben oder zuzusenden.
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Beirats mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Beru- fungsfrist wirksam.
5. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragspflichten der Mitglieder

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge, sonstige Zuwendungen und Entgelte.
2. Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Beiträge (Jahresbeiträge, Mindestbeiträge) bestimmt werden. Die Beitragspflicht für Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden. Die bis zum 30.06. des laufenden Jahres eintretenden Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr. Ab dem 01.07. wird ein halber Beitrag erhoben.
3. Der jährliche Beitrag wird in einer Pauschale entrichtet, unabhängig der Branche, Größe und Art eines Unternehmens bzw. einer Institution.

§ 5 Förder-, Ehrenmitglieder

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und finanzieller Sonderleistungen. Sie können auf Wunsch mit einer satzungsgemäßen Mitgliedschaft verbunden sein, falls deren noch nicht vorliegt.
2. Ehrenmitglieder: Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Kompetenznetzwerk Mechatronik Baden-Württemberg e.V. erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die Vorstände bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Innerhalb der Vorstandschaft wird der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt. Der Vorsitz als auch die Stellvertretung kann auf Wunsch des jeweiligen Amtsinhabers bei einer Vorstandssitzung aufgehoben werden. In diesem Fall wird in der Sitzung ein neuer Vorsitzender und/oder Stellvertreter gewählt.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsbe-rechtigt. Der 2. Vorsitzende hat von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
4. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte des weiteren Vorstands anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss zustimmen.

6. Der Vorstand kann einen entgeltlich tätigen Geschäftsführer bestellen und dazu eine Geschäftsstelle einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer jeweils beratend hinzuzuziehen. Wird kein Geschäftsführer bestellt, so wird diese Aufgabe durch den Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Region Stuttgart mbH wahrgenommen.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden. Soweit ein Vorstandsmitglied zum entgeltlich tätigen Geschäftsführer bestellt wird, kann er eine angemessene Vergütung erhalten.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt, mindestens aber alle 2 Jahre.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und wird seitens des Vorstands bekanntgegeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail- Adresse gerichtet war.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen sollen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§9 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Im Beirat sollen führende Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft vertreten sein, die in der Öffentlichkeit für den Ansatz der Mechatronik werben. Sie können nur natürliche Personen und müssen keine Vereinsmitglieder sein.
3. Über die Einrichtung, Zusammensetzung und Auflösung des Beirats sowie die Ernennung der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Ernennung besteht jedoch nicht. Die Ernennung zum Mitglied im Beirat ist auf maximal zwei Jahre befristet und kann dann jeweils erneut bestätigt werden. Im Falle vereinswidrigen Verhaltens kann der Vorstand die Mitwirkung eines Beiratsmitglieds vorzeitig beenden.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Beirat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

§ 10 Abstimmung

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 11 Kassen und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt einer durch den Vorstand benannten Kanzlei. Ein Vertreter dessen oder der Vorstand berichtet an der Mitgliederversammlung über den aktuellen Stand.

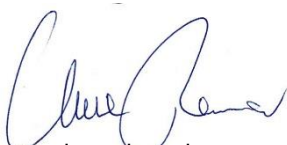
§ 12 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks wird die Verwendung des Restvermögens des Vereins durch den Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch den Beschluss (siehe Absatz 1) genehmigt. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Göppingen, im Januar 2021

04. Januar 2021



Vorstandsvorsitzender
Uwe Remer



Geschäftsführender Vorstand
Volker Schiek